

# Schutzkleidung bei Ein- sätzen im Bereich Technische Hilfeleistung

- Zusätzliche Schutzkleidung -



Thema: Technik – Persönliche Schutzausrüstung-Z  
Ausgabe: 21.11.2008 – Klaus Schmidt

Urheberrechte:

© 2008 Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal. Alle Rechte vorbehalten.



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCULE

Die Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg hat eine Übersicht der grundsätzlich notwendigen Schutzausrüstung bei Einsätzen im Bereich der technischen Hilfeleistung zusammengestellt.

Grundsätzlich ist entsprechend der Gefährdungssituation geeignete Einsatzkleidung zu tragen.

Zusätzlich zu tragen ist beim Einsatz von:

- Kettensägen                                Schnittschutzhose oder Beinlinge, Gesichtsschutz (Visier) und bei Kettensägen mit Verbrennungsmotor Gehörschutz
- Trennschleifer                            zusätzlich zum Gesichtsschutz (Visier) eine Schutzbrille mit Seitenschutz
- Hebegeräten                                Gesichtsschutz (Visier)
- Brennschneidgeräten                    eine getönte Schweißerschutzbrille
- Plasmaschneidgeräten                  ein Schweißerschild
- Hydraulische Rettungsgeräten        Gesichtsschutz (Visier)



Schutzbrille und Gehörschutz



Schweißerschild und  
Schweißerschutzbrille



Forsthelm und Schnittschutz-  
hose

Hinweise:

- Beim Einsatz von Kettensägen wird das Tragen eines Forsthelms empfohlen.
- Beim Einsatz von Trennschleifer wird durch die Geräusentwicklung während des Trennens sowie durch die Geräusentwicklung des Motors bei Geräten mit Verbrennungsmotor Gehörschutz empfohlen.
- Beim Einsatz hydraulischer Rettungsgeräte sowie beim Sägen von Glas mit Handsägen ist der Feuerwehrhelm mit Gesichtsschutz (Visier) ausreichend. Das zusätzliche Tragen von einer Schutzbrille, Gehörschutz und Staubschutzmaske wird von der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg nicht propagiert. Dies wird weder in den Unfallverhütungsvorschriften noch in den Feuerwehrdienstvorschriften gefordert und ist nach derzeitigem Kenntnisstand aus fachlicher und rechtlicher Sicht nicht nötig.

Grundlage sind die UVV Feuerwehr sowie die FwDV 1.